

Update vom 30.07.2020: Zum Rundschreiben Corona-Exitstrategie vom 21.07.2020
„FAQ“

1. *Werden die 1,00 € bzw. 4,00 € für alle Beschäftigten der WfbM erstattet?*

Ja, für alle abrechenbaren Werkstattgänger je nach entsprechendem Modell.

2. *Werden die 1,00 € bzw. 4,00 € für alle Bewohner im Wohnheim erstattet?*

Nein, diese Beträge werden nur für Bewohner in Leistungstypen ohne Tagesstruktur und mit 50% Tagesstruktur erstattet. Bewohner mit 100% Tagesstruktur sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Hinweise: Ebenso werden diese Beträge nicht für Bewohner gewährt, welche unter die 10€ oder 20€ Regelung fallen.

3. *Werden beim Wohnen z.B. die 20,00 € für alle Betroffenen, die zur Risikogruppe gehören, gewährt (auch wenn **noch** kein ärztlicher Nachweis vorliegt!)?*

Nein, nur wenn ein ärztlicher Nachweis für das Betretungsverbot vorliegt. Hierzu ist dem Bezirk Schwaben eine Liste mit Kopie der ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.

Nehmen Leistungsberechtigte den in der Allgemeinverfügung vom 30.07.2020 genannten Freiwilligkeitsvorbehalt beim Besuch der Förderstätte in Anspruch, sind bei einer Wohnheimunterbringung Kosten der zusätzlich anfallenden Tagesstruktur im Exit-Konzept einzupreisen und im Rahmen der 10€- und 20€-Grenzen abrechenbar. Gleiches gilt für anfallende Kosten der Tagesstruktur im Wohnen auf Grund behördlicher Anordnungen zur Schließung des zweiten Lebensbereiches.

Hinweis: Auch bei den Beträgen 10€ und 20€ handelt es sich um Höchstgrenzen deren Erreichen entsprechend dargelegt werden muss.

4. *Wie verbindlich ist diese Budgetierung für nichtschwäbische und außerbayerische Leistungsträger?*

Es wird eine Vergütungsvereinbarung ausgestellt. Diese wird als Laufzeit folgende Formulierung enthalten: z.B. für WfbM ab 15.06. „Laufzeit 15.06.2020 bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung/ rechtlichen Regelungen längsten jedoch bis zum 31.12.2020.“ Das Ausstellen einer Vergütungsvereinbarung sollte die Verbindlichkeit für andere Kostenträger sicherstellen. Der sich mit dem Divisor 30,42 ergebende Satz wird kalendertäglich gewährt.

5. *Kann von einem Normalbetrieb ausgegangen werden, auch wenn für ca. 20 % der Beschäftigten noch keine schriftliche Rückmeldung über die Zugehörigkeit zur sog. Risikogruppe vorliegt (nach unserer Einschätzung zur Risikogruppe gehören!)?*

Nein, siehe Anmerkungen unter Punkt 3.

6. *Sind die Kosten mtl. darzustellen, z.B. ab 15.06.2020?*

Kosten der Exit-Strategie sind mtl. darzustellen und mit dem Faktor belegte Plätze und 30,42 Tage auf einen Tagessatz umzurechnen, um eine Vergleichbarkeit mit den im Schreiben genannten Höchstgrenzen herzustellen.

7. *Wie ist zu verfahren, wenn vom rollierenden System zum „Normalbetrieb“ während des Monats umgestellt wird?*

Der Träger meldet die Umstellung dem zuständigen Mitarbeiter der Pflegesatzabteilung und die Zahlungen können nach Vorlage einer dem neuen System angepassten Kostendarstellung angepasst werden.

8. *Gilt die Zuschlagsregelung Wohnheim WfbM auch für Bewohner, die in einer Förderstätte beschäftigt sind – z.B. ab 01.07.2020 bzw. dann ab 01.08.2002 oder 01.09.2020 stufenweise oder im Wohnheim mit entsprechendem Förderstätten Beschäftigungsangebot begleitet werden, damit die Abstandflächen eingehalten werden?*

Siehe Ziffer 3.) des Schreibens vom 21.07.2020. Förderstättengänger, die im Wohnheim betreut werden, fallen unter die Regelungen Wohnen.

9. *Für welche Kosten werde die Zuschläge im Rahmen der Exit-Strategie gezahlt?*

Zuschläge im Rahmen der Exit-Strategie beinhalten Kosten für zusätzliches Personal und zusätzliche räumliche Ausstattung. Kosten für Verbrauchsmaterialien wie Masken, Desinfektionsmittel usw. sind in der sog. Schlussrechnung berücksichtigungsfähig.

10. *Bis wann muss der Antrag beim Bezirk Schwaben eingegangen sein?*

Anträge zu den Zuschlägen zur Exit-Strategie sind bis zum 30.09.2020 beim Bezirk Schwaben einzureichen. Unabhängig davon gelten diese immer rückwirkend auf die im Rundschreiben genannten Zeiträume, insofern die Leistungen ab diesem Zeitpunkt bereits erbracht wurden. Ein späterer Leistungsbeginn ist möglich und ist im Antrag anzugeben.

Hinweis: Auch bei bereits bewilligtem Exit-Konzept ist diese unter Darlegung der Kosten wie oben beschrieben wiederholt beim Bezirk als Antrag einzureichen.

11. *Prüft der Bezirk Schwaben die im Antrag gemachten Angaben zu den Kosten im Rahmen der Exit-Strategie?*

Der Bezirk Schwaben behält sich eine nachträgliche Prüfung der vorgelegten voraussichtlichen Kosten vor. Siehe hierzu auch bereits Rundschreiben vom 21.07.2020.

12. *Kann die Höhe des Exit-Zuschlages (Mehrkosten) flexibel angepasst werden?*

Die Höhe des Zuschlages ist fix und kann nach Bewilligung nicht angepasst werden. Da die Exit-Strategien aktuell schon laufen und eine Antragsstellung erst bis zum 30.09.2020 notwendig ist, ist das Zeitfenster zur Feststellung der Kosten ausreichend bemessen.

13. Die aktuell bewilligten Kostenobergrenzen decken nicht unsere Kosten für die erbrachte Leistung. Kann es eine Nachfinanzierung geben?

Die aktuelle Deckelung ist der Haushaltslage des Bezirk Schwaben und der unklaren weiteren Entwicklung in der Corona-Pandemie geschuldet. Eine Entlastung der Kommunen von staatlicher Seite wurde zwar angekündigt, doch ist derzeit nicht klar, ob und in welcher Höhe die Bezirke direkt bedacht werden. Sollte der Bezirk Schwaben von dieser Seite finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Corona-Krise erfahren, würde der Spielraum entstehen, die hier genannten Mittel im Rahmen politischer Willensbildung aufzustocken..

14. In welcher Form sollen die Bewohner/Besucher und die jeweiligen Kosten, auch ggfl. für unterschiedliche Zeitabschnitte gemeldet werden?

Die Bewohner/Besucher sollten in der Form der beiliegenden Excel-Tabellen gemeldet werden.